

## Satzung der Kreismusikschule Wittenberg



Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 15. Juni 2009 folgende Satzung für die Kreismusikschule beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Kreismusikschule Wittenberg ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung mit ausgeprägtem bildungs-, kultur- und sozialpolitischem Auftrag. Sie gewährleistet den wesentlichen Beitrag zur Erfüllung kommunaler Verantwortung in diesem Bereich. Der Zugang steht allen Bevölkerungsschichten des Landkreises offen, wobei aus sozialen Gründen niemand benachteiligt werden darf.

### **§ 2 Sitz**

Die Kreismusikschule gliedert sich in die Musikschulbezirke Wittenberg, Jessen und Gräfenhainichen. Der Hauptsitz der Kreismusikschule ist der Musikschulbezirk Wittenberg.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Kreismusikschule ist eine Bildungseinrichtung gemäß §1 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt, deren wesentliche Aufgabe die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Ausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, Erwachsenenbildung, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium ist.

Die Kreismusikschule sichert Kooperationsbeziehungen zu anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen einschließlich der Einrichtungen der Vorschulerziehung und wirkt durch eine vielfältige Veranstaltungstätigkeit im Sinne der Förderung musikkultureller Angebote und Prozesse in der Öffentlichkeit.

### **§ 4 Unterrichtsangebot – Schülerstruktur - Prüfungsstruktur – Dienstleistungen**

Das Unterrichtsangebot, die Schüler - und Prüfungsstruktur sowie Dienstleistungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), dem Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) mit den definierten Kriterien der Verordnung, Richtlinie und dem Erlass in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die entsprechende Ausgestaltung ist in der Schulordnung beschrieben.

## **§ 5 Leitung**

Die Kreismusikschule wird von einem hauptamtlichen Schulleiter geleitet. Der Schulleiter muss ein abgeschlossenes musikalisch-pädagogisches Studium nachweisen.

Der Schulleiter wird vom Kreistag berufen. Im Übrigen gelten für ihn die für die Bediensteten des Landkreises Wittenberg geltenden Bestimmungen.

## **§ 6 Lehrkräfte**

An der Kreismusikschule werden hauptberufliche und nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt.

## **§ 7 Schüler**

An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

## **§ 8 Instrumente**

Grundsätzlich muss der Benutzer zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen ihrer Möglichkeit kann die Kreismusikschule gegen Entrichtung einer Leihgebühr Instrumente zur Verfügung stellen.

## **§ 9 Elternbeirat**

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kreismusikschule, Schulträger, Eltern und Schülern wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus Erziehungsberechtigten der Schüler und volljährigen Schülern.

## **§ 10 Entgeltordnung**

Entgeltpflicht, Entgeltschuldner, Fälligkeiten, Unterrichtsentgelte, Ermäßigungen, Entgelterstattung, Instrumentenmiete, Beendigung des Unterrichts und Ferien sind in der jeweils gültigen Entgeltordnung geregelt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01. August 2009 in Kraft.

Wittenberg, den 24. Juli 2009

Dannenberg  
Landrat

Siegel